

► Betriebsausgaben

Teilweises Abzugsverbot für Bewirtungskosten in Spielhallen

| Stellt eine Spielhalle ihren Besuchern kostenlose Getränke und Snacks zur Verfügung, so liegt hierin eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass, deren Kosten nur zu 70 % den Gewinn mindern. Dies hat das FG Köln aktuell entschieden (29.4.21, 10 K 2648/20; NZB BFH: XI B 54/21). |

Nach Auffassung des FG ist die unentgeltliche Überlassung von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr durch Kunden stets eine Bewirtung, die zum eingeschränkten Betriebsausgabenabzug führt. Es komme nicht darauf an, ob die Beköstigung im Vordergrund stehe oder ob diese aus der Sicht des Bewirtenden in erster Linie der Werbung oder der Repräsentation diene. Auch liege keine bloße Aufmerksamkeit gegenüber den Besuchern vor, bei denen die Finanzverwaltung einen vollständigen Betriebsausgabenabzug zulasse.

PRAXISTIPP | Der Praktiker sollte immer auch die formalen Anforderungen an den Abzug von Bewirtungskosten im Auge behalten: Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen (§ 4 Abs. 5 S. Nr. 2 S. 2 EStG).

► Gewerbesteuer

Hinzurechnung von Wartungsgebühren beim Leasing

| Im Urteil des FG Niedersachsen vom 15.6.21 (6 K 10176/18; Rev. BFH: III R 33/21) ging es um die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der gezahlten Wartungsgebühren für geleaste und zur Vermietung bestimmte Nutzfahrzeuge gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG. Nach Meinung der Richter hat eine Hinzurechnung auch dann zu erfolgen, wenn es sich bei dem Leasingvertrag um einen atypischen Mietvertrag handelt, auf den die mietrechtlichen Vorschriften des BGB nicht vollumfänglich anwendbar sind, und wenn die Wartungsgebühren aufgrund der Rechtsnatur des Leasingverhältnisses sowie der speziellen Regelung im Leasingvertrag die Leasingnehmerin zu tragen hat. |

Der Begriff „Leasingraten“ in § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG sei in einem wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Ob und welche als Nebenkosten bezeichneten Entgeltbestandteile dabei Teil der „Leasingraten“ im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG sind, bestimmt sich bei Leasingverträgen nach der gesetzestypischen Lastenverteilung eines Miet- und Pachtvertrags (vgl. FG München 22.10.18, 7 K 2239/16, EFG 19, 787).

PRAXISTIPP | Der Umstand, dass im Streitfall die Revision im NZB-Verfahren zugelassen wurde, deutet darauf hin, dass der BFH seine Rechtsprechungsgrundsätze zur wirtschaftlichen Auslegung des Begriffs der Leasingraten präzisieren möchte. Die weitere Rechtsentwicklung ist daher sorgfältig zu verfolgen. Bis zur höchstrichterlichen Klärung ist weiterhin geboten, betroffene GewSt-Messbetragsbescheide offenzuhalten.

Bewirtung hier keine bloße Geste der Höflichkeit

Formale Hürden nicht aus dem Auge verlieren



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

BFH könnte wirtschaftliche Auslegung des Begriffs Leasingraten präzisieren